

**Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**— Drucksachen 17/10000, 17/10604, 17/11190 —**

**Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013**

**Bericht der Abgeordneten Norbert Barthle, Carsten Schneider (Erfurt), Otto Fricke, Dr. Gesine Löttsch und Priska Hinz (Herborn)**

Das Jahressteuergesetz 2013 dient der Anpassung des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union sowie an internationale Entwicklungen (OECD) und der Umsetzung weiterer Rechtsanpassungen in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts. Weitere Maßnahmen greifen zudem Empfehlungen des Bundesrechnungshofes auf, dienen der Sicherung des Steueraufkommens oder der Verfahrensvereinfachung im Besteuerungsverfahren.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung <sup>1)</sup>	Kassenjahr				
				2012	2013	2014	2015	2016
1	<u>§ 3 Nr. 5 EStG</u> Steuerbefreiung von Geld- und Sachbezügen von Wehrpflichtigen, Zivildienstleistenden, freiwillig Wehrdienstleistenden, Reservistendienstleistenden und Bundesfreiwilligendienstleistenden	<b>Insg.</b>	- 15	-	- 10	- 15	- 15	- 15
		ESt	.	.	.	.	.	
		LSt	- 15	.	- 10	- 15	- 15	
		SolZ	.	.	.	.	.	
		<b>Bund</b>	- 6	-	- 4	- 6	- 6	
		ESt	.	.	.	.	.	
		LSt	- 6	.	- 4	- 6	- 6	
		SolZ	.	.	.	.	.	
		<b>Länder</b>	- 7	-	- 4	- 7	- 7	
		ESt	.	.	.	.	.	
		LSt	- 7	.	- 4	- 7	- 7	
		<b>Gem.</b>	- 2	-	- 2	- 2	- 2	
		ESt	.	.	.	.	.	
		LSt	- 2	.	- 2	- 2	- 2	
2	<u>§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 3 i.V.m. § 6 Absatz 1 Nr. 4 EStG<sup>2)</sup></u> Nachteilsausgleich für die private Nutzung von Elektro-, Hybridelektro- und Brennstoffzellenkraftfahrzeugen	<b>Insg.</b>	.	-	- 20	- 40	- 50	- 70
		ESt	.	.	.	- 5	- 5	
		LSt	.	.	- 20	- 30	- 40	
		SolZ	.	.	.	- 5	- 5	
		<b>Bund</b>	.	-	- 9	- 20	- 24	
		ESt	.	.	.	- 2	- 2	
		LSt	.	.	- 9	- 13	- 17	
		SolZ	.	.	.	- 5	- 5	
		<b>Länder</b>	.	-	- 8	- 14	- 19	
		ESt	.	.	.	- 2	- 2	
		LSt	.	.	- 8	- 12	- 17	
		<b>Gem.</b>	.	-	- 3	- 6	- 7	
		ESt	.	.	.	- 1	- 1	
		LSt	.	.	- 3	- 5	- 6	
3	<u>§ 32b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c EStG<sup>3)</sup></u> Verhinderung von Gestaltungen durch Ausnutzung des Zu- und Abflussprinzips bei der Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG zur Erzielung von Verlusten, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen	<b>Insg.</b>	-	-	-	-	-	
		ESt	-	-	-	-	-	
		SolZ	-	-	-	-	-	
		<b>Bund</b>	-	-	-	-	-	
		ESt	-	-	-	-	-	
		SolZ	-	-	-	-	-	
		<b>Länder</b>	-	-	-	-	-	
		ESt	-	-	-	-	-	
		<b>Gem.</b>	-	-	-	-	-	
		ESt	-	-	-	-	-	

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung <sup>1)</sup>	Kassenjahr						
				2012	2013	2014	2015	2016		
4	<u>§ 33b Absatz 6 EStG</u> Ausdehnung des Pflegepauschbetrages auf EU/EWR	<b>Insg.</b>	<b>- 10</b>	-	-	<b>- 5</b>	<b>- 10</b>	<b>- 10</b>		
		ESt	- 10	-	-	- 5	- 10	- 10		
		SoLZ	-	-	-	-	-	-		
		<b>Bund</b>	<b>- 4</b>	-	-	<b>- 2</b>	<b>- 4</b>	<b>- 4</b>		
		ESt	- 4	-	-	- 2	- 4	- 4		
		SoLZ	-	-	-	-	-	-		
		<b>Länder</b>	<b>- 4</b>	-	-	<b>- 2</b>	<b>- 4</b>	<b>- 4</b>		
		ESt	- 4	-	-	- 2	- 4	- 4		
		<b>Gem.</b>	<b>- 2</b>	-	-	<b>- 1</b>	<b>- 2</b>	<b>- 2</b>		
		ESt	- 2	-	-	- 1	- 2	- 2		
5	<u>§ 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG</u> Ergänzung der Steuerbefreiungsnorm um die Leistungen der Bühnenregisseure und Bühnenchoreographen	<b>Insg.</b>	<b>- 15</b>	-	<b>- 10</b>	<b>- 15</b>	<b>- 15</b>	<b>- 15</b>		
		USt	- 15	-	- 10	- 15	- 15	- 15		
		<b>Bund</b>	<b>- 8</b>	-	<b>- 5</b>	<b>- 8</b>	<b>- 8</b>	<b>- 8</b>		
		USt	- 8	-	- 5	- 8	- 8	- 8		
		<b>Länder</b>	<b>- 7</b>	-	<b>- 5</b>	<b>- 7</b>	<b>- 7</b>	<b>- 7</b>		
		USt	- 7	-	- 5	- 7	- 7	- 7		
		<b>Gem.</b>	<b>-</b>	-	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>		
		USt	-	-	-	-	-	-		
		6	<u>§ 12 Abs. 2 und § 25a Abs. 3 Satz 2 UStG<sup>4</sup></u> Wegfall der Umsatzsatzsteuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke sowie Einführung einer Pauschalmarge bei Anwendung der Differenzbesteuerung für Kunstgegenstände	<b>Insg.</b>	<b>+ 80</b>	-	-	<b>+ 65</b>	<b>+ 80</b>	<b>+ 80</b>
				USt	+ 80	-	-	+ 65	+ 80	+ 80
<b>Bund</b>	<b>+ 43</b>			-	-	<b>+ 35</b>	<b>+ 43</b>	<b>+ 43</b>		
USt	+ 43			-	-	+ 35	+ 43	+ 43		
<b>Länder</b>	<b>+ 35</b>			-	-	<b>+ 29</b>	<b>+ 35</b>	<b>+ 35</b>		
USt	+ 35			-	-	+ 29	+ 35	+ 35		
<b>Gem.</b>	<b>+ 2</b>			-	-	<b>+ 1</b>	<b>+ 2</b>	<b>+ 2</b>		
USt	+ 2			-	-	+ 1	+ 2	+ 2		
7	<u>§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG</u> Abzug der Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 UStG eingeführt worden sind, bereits mit ihrer Entstehung			<b>Insg.</b>	<b>- 5</b>	.	<b>- 5</b>	<b>- 5</b>	<b>- 5</b>	<b>- 5</b>
				USt	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		<b>Bund</b>	<b>- 3</b>	.	<b>- 3</b>	<b>- 3</b>	<b>- 3</b>	<b>- 3</b>		
		USt	- 3	.	- 3	- 3	- 3	- 3		
		<b>Länder</b>	<b>- 2</b>	.	<b>- 2</b>	<b>- 2</b>	<b>- 2</b>	<b>- 2</b>		
		USt	- 2	.	- 2	- 2	- 2	- 2		
		<b>Gem.</b>	<b>.</b>	.	<b>.</b>	<b>.</b>	<b>.</b>	<b>.</b>		
		USt	.	.	.	.	.	.		

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung <sup>1)</sup>	Kassenjahr				
				2012	2013	2014	2015	2016
8	§ 147 Absatz 1 S. 3 AO Verkürzung der Aufbewahrungsfristen ab 01.01.2013 auf 8 Jahre; ab 01.01.2015 weitere Verkürzung auf 7 Jahre	<b>Insg.</b>	<b>- 200</b>	-	<b>- 200</b>	<b>- 200</b>	<b>- 1.000</b>	<b>- 1.000</b>
		GewSt	- 10	-	- 10	- 10	- 60	- 60
		ESt	- 85	-	- 85	- 85	- 420	- 420
		KSt	- 10	-	- 10	- 10	- 55	- 55
		SolZ	- 5	-	- 5	- 5	- 25	- 25
		USt	- 90	-	- 90	- 90	- 440	- 440
		<b>Bund</b>	<b>- 94</b>	-	<b>- 94</b>	<b>- 94</b>	<b>- 469</b>	<b>- 469</b>
		GewSt	-	-	-	-	- 2	- 2
		ESt	- 36	-	- 36	- 36	- 179	- 179
		KSt	- 5	-	- 5	- 5	- 28	- 28
		SolZ	- 5	-	- 5	- 5	- 25	- 25
		USt	- 48	-	- 48	- 48	- 235	- 235
		<b>Länder</b>	<b>- 83</b>	-	<b>- 83</b>	<b>- 83</b>	<b>- 409</b>	<b>- 409</b>
		GewSt	- 2	-	- 2	- 2	- 8	- 8
		ESt	- 36	-	- 36	- 36	- 178	- 178
		KSt	- 5	-	- 5	- 5	- 27	- 27
		USt	- 40	-	- 40	- 40	- 196	- 196
		<b>Gem.</b>	<b>- 23</b>	-	<b>- 23</b>	<b>- 23</b>	<b>- 122</b>	<b>- 122</b>
		GewSt	- 8	-	- 8	- 8	- 50	- 50
		ESt	- 13	-	- 13	- 13	- 63	- 63
		USt	- 2	-	- 2	- 2	- 9	- 9
9	<b>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</b>	<b>Insg.</b>	<b>- 165</b>	.	<b>- 245</b>	<b>- 215</b>	<b>- 1.015</b>	<b>- 1.035</b>
		GewSt	- 10	-	- 10	- 10	- 60	- 60
		ESt	- 95	.	- 85	- 95	- 435	- 435
		LSt	- 15	-	- 30	- 45	- 55	- 75
		KSt	- 10	-	- 10	- 10	- 55	- 55
		SolZ	- 5	.	- 5	- 10	- 30	- 30
		USt	- 30	.	- 105	- 45	- 380	- 380
		<b>Bund</b>	<b>- 72</b>	.	<b>- 115</b>	<b>- 98</b>	<b>- 471</b>	<b>- 480</b>
		GewSt	.	-	.	.	- 2	- 2
		ESt	- 40	.	- 36	- 40	- 185	- 185
		LSt	- 6	-	- 13	- 19	- 23	- 32
		KSt	- 5	-	- 5	- 5	- 28	- 28
		SolZ	- 5	.	- 5	- 10	- 30	- 30
		USt	- 16	.	- 56	- 24	- 203	- 203
		<b>Länder</b>	<b>- 68</b>	.	<b>- 102</b>	<b>- 86</b>	<b>- 413</b>	<b>- 421</b>
		GewSt	- 2	-	- 2	- 2	- 8	- 8
		ESt	- 40	.	- 36	- 40	- 184	- 184
		LSt	- 7	-	- 12	- 19	- 24	- 32
		KSt	- 5	-	- 5	- 5	- 27	- 27
		USt	- 14	.	- 47	- 20	- 170	- 170
		<b>Gem.</b>	<b>- 25</b>	.	<b>- 28</b>	<b>- 31</b>	<b>- 131</b>	<b>- 134</b>
GewSt	- 8	-	- 8	- 8	- 50	- 50		
ESt	- 15	.	- 13	- 15	- 66	- 66		
LSt	- 2	-	- 5	- 7	- 8	- 11		
USt	.	.	- 2	- 1	- 7	- 7		

Anmerkungen:

<sup>1)</sup> Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

<sup>2)</sup> Die jährlichen Steuermindereinnahmen steigen bis zum Jahr 2020 auf 195 Mio. € an und gehen danach aufgrund des Auslaufens des Nachteilsausgleichs zurück.

<sup>3)</sup> Verhinderung von erheblichen Steuermindereinnahmen im mindestens dreistelligen Millionen-Euro-Bereich, die mittelfristig zudem noch stark ansteigen dürften.

<sup>4)</sup> Die dargestellten Steuermehreinnahmen beinhalten nur die Auswirkungen des Wegfalls der Umsatzsteuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke. Die gegenüberstehenden Steuermindereinnahmen aus der Einführung einer Pauschalmarge sind nicht bezifferbar und daher in den dargestellten finanziellen

\* Wird nach Vorliegen der elektronischen Druckfassung durch diese ersetzt.

Der Finanzausschuss empfiehlt zahlreiche Änderungen des Gesetzentwurfs. Folgende Änderungen wirken sich auf die finanziellen Auswirkungen aus:

- Vollständige Steuerbefreiung von Reservistendienstleistenden in § 3 Nummer 5 EStG
- Verzicht auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Berücksichtigung von Kindern im freiwilligen Wehrdienst (Kindergeld und Kinderfreibetrag)
- Vermeidung von Steuergestaltungen bei negativem Progressionsvorbehalt (§ 32b EStG)
- Wegfall der Umsatzsatzsteuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke sowie Einführung einer Pauschalmarge bei Anwendung der Differenzbesteuerung für Kunstgegenstände
- Abzug der Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 UStG eingeführt worden sind, bereits mit ihrer Entstehung

#### Erfüllungsaufwand

##### Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand durch

- die zweijährige Geltungsdauer der im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigenden Freibeträge,
- die Beendigung der vorübergehenden Steuerfreiheit des Wehrsolds für freiwillig Wehrdienstleistende sowie
- die erforderlichen Rückmeldungen an die Anbieter von Produkten nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz im Rahmen der Einführung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung.

##### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ändert sich der Erfüllungsaufwand durch

- die neu geregelte gesetzliche Verpflichtung, die Bezeichnung „Gutschrift“ aufzunehmen, wenn eine Rechnung durch den Leistungsempfänger ausgestellt wird,
- die elektronische Anmeldung der Feuerschutzsteuer,
- die Einführung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung sowie
- die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen nach der Abgabenordnung, dem Umsatzsteuergesetz und dem Handelsgesetzbuch.

Hierdurch entsteht einmaliger Umstellungsaufwand von insgesamt rund 11,3 Mio. Euro, bei einer dauerhaften Entlastung von weniger als 100.000 Euro im

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Hinblick auf die Erfüllung von Informationspflichten bei der Anmeldung der Feuerschutzsteuer.

#### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der Erfüllungsaufwand durch

- das neue EU-Amtshilfegesetz,
- die zweijährige Geltungsdauer der im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigenden Freibeträge,
- die Neuregelung des Entlastungsverfahrens für hybride ausländische Gesellschaftsformen,
- die Umstellung des Abstandnahmeverfahrens beim Steuerabzug von Kapitalerträgen,
- die Umstellung des Erstattungsverfahrens bei Gesamthandsgemeinschaften,
- die Einführung eines Umsatzsteuer-Vergütungsverfahrens für Leistungen an europäische Forschungsinfrastrukturkonsortien,
- die Änderungen bei der Steuerstatistik,
- die Änderungen bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer,
- die Einführung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung sowie
- die Einführung der elektronischen Feuerschutzsteueranmeldung.

Der beim Bundeszentralamt für Steuern durch das EU-Amtshilfegesetz entstehende Vollzugsaufwand ist bereits im Haushaltsaufstellungsverfahren 2012 berücksichtigt worden. Der Vollzugsaufwand für die Luftverkehrsteuer wurde bereits im Haushaltsbegleitgesetz 2011 berücksichtigt.

Das zukünftig für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch die Zollverwaltung erforderliche Personal soll nach Maßgabe des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Ausschussdrucksache 17(8)2952 vom 23. März 2011) aus den Personalüberhängen anderer Bundesbehörden gewonnen werden. Die Länder erhalten nach § 18a Absatz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer im Zeitraum der Organleihe zur pauschalen Erstattung der Verwaltungskosten vom Bund für die Jahre 2010 bis 2013 jährlich 170 Mio. Euro und für die Jahre 2009 und 2014 jeweils 85 Mio. Euro. Mit Ende der Organleihe entfällt diese Erstattung. Bei der Zollverwaltung werden zukünftig Verwaltungskosten in vergleichbarer Höhe anfallen.

Im Haushaltsaufstellungsverfahren 2013 wird geprüft, ob die zur Deckung des Vollzugsaufwands für die künftige Übermittlung der steuerrelevanten Daten der Zulassungsbehörden zur Kraftfahrzeugsteuer über das Kraftfahrt-Bundesamt hin zu der Zollverwaltung zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel (3 Stellen der

Entgeltgruppe E 11 einschließlich Ausgabemittel) für den Einzelplan 12 zur Verfügung gestellt werden können.

Sämtlicher ggf. beim Bund darüber hinaus entstehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln, der noch nicht in der geltenden Finanzplanung enthalten ist, soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischen Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 24. Oktober 2012

Der Haushaltsausschuss

Petra Merkel (Berlin)  
Vorsitzende

Norbert Barthle  
Berichterstatter

Carsten Schneider (Erfurt)  
Berichterstatter

Otto Fricke  
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch  
Berichterstatterin

Priska Hinz (Herborn)  
Berichterstatterin

elektronische Vorab-Fassung\*